

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 33 (1960)

Artikel: Miszellen : Die römische Limitation bei Solothurn
Autor: Kaufmann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISZELLEN

Die römische Limitation bei Solothurn

Ein Rekonstruktionsversuch

R. Laur-Belart hat das Verdienst, als erster in der Schweiz dem Problem der römischen Limitation seine Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. (Lit. 1). Die generellen Fragen sind in dieser klassischen Arbeit beantwortet. Die römische Limitation beruht auf der Konstruktion eines Koordinatennetzes, das von einem Fixpunkt aus schematisch über das zu vermessende Gebiet gezogen wird. Die West-Ost-Linien heissen Decumani, die Nord-Süd-Linien Cardines. Im Gegensatz zu unseren geographischen Koordinatennetzen war das römische im Gelände verankert, denn nach einem Erlass des Augustus mussten die die Landlose umgebenden Linien zu Strassen ausgebaut werden. Während der Ausgangspunkt der Limitation einem Kristallkeim vergleichbar ist, der sich in der Lösung absetzt (eine wichtige Siedlung, die aus ökonomischen oder strategischen Erwägungen in römischer Zeit geplant wurde: Augusta Raurica, oder die sich aus keltischer Wurzel entwickelt hat: Salodurum), so ist die Anordnung des Systems dem Kristall vergleichbar, der jetzt vom Keimpunkt aus wächst, nach ehrernen, aber nicht sturen Gesetzen. In dieser Landnahme zeigt sich deutlich die Einstellung des römischen Menschen: Ihm gehört die Welt, er macht sich diese Welt nach seinen Gesetzen untertan. Als später der Mensch das Bewusstsein der Kraft, die von einem allmächtigen Reichsorganismus ausging, verlor, überliess er die Grenzziehung wieder weitgehend der Natur. Die nachrömische und mittelalterliche Zersplitterung der Organisationskategorien liess die an heutige Verhältnisse des amerikanischen Mittelwestens erinnernde Landaufteilung immer mehr verschwinden. Die Tatsache aber, dass Strassen und Wege als öffentlichrechtliche Institutionen über die Zeiten hin sehr beständig sind, erlaubt in vielen Fällen eine Rekonstruktion auch dort noch, wo die heutigen oder urkundlich erfassbaren Grenzen in nachrömischer Zeit verlegt worden sind. Jede Rekonstruktion müssen wir aber als Indizienbeweis auffassen. Den exakt-wissenschaftlichen Beweis könnten uns nur beschriftete Marksteine liefern, von denen sich in unserem Gebiet noch keiner gefunden hat.

Laur-Belart gelang es, um Therwil und Maisprach Landlose zu rekonstruieren, die mit römischen Massen übereinstimmen; gleichzeitig fand er auch im solothurnischen Gäu und um Altreu herum Anzeichen römischer agrimensorischer Tätigkeit. Verlaufen bei Therwil und Maisprach die Decumani genau von West nach Ost, die Cardines von Nord nach Süd, und gelangte als Grundmass die römische Centurie (mit 710,4 m Seitenlänge) zur Anwendung, so fand Laur-Belart im Gäu und um Altreu eine schiefwinklige Anordnung der Landlose: Der Decumanus weicht um 24° , resp. 26° von der West-Ost-Richtung ab, der Cardo um 32° – 33° von der Nord-Süd-Richtung; als Grundmass wurde hier die römische Meile à 5000 Fuss (zu $29,6\text{ cm} = 1480\text{ m}$) verwendet. W. Herzog (Lit. 2) hat dann das Problem der Spuren römischer Landvermessung in unserem Kanton weiter verfolgt; es gelang ihm nachzuweisen, dass die schiefwinklige Interpretation der Landlose vermieden werden kann. Herzog fand die Basis, den Decumanus maximus, in der Geraden, die die Castra von Olten und Salodurum verbindet, und die nach Südwesten hin den Tempelbezirk von Petinesca schneidet. Auf diesem Decumanus stehen die Cardines nun senkrecht.

Zwischen dem Gäu und Altreu, also im Kerngebiet des römischen Salodurum, konnten weder Laur-Belart noch Herzog Regelmässigkeiten entdecken, die eine Rekonstruktion der Limitation zuließen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen versuchen, diese Lücke zu schliessen. Der Begrenzung des dargestellten Gebietes ist die Absicht zugrunde gelegt, den Anschluss an die Rekonstruktionsversuche im Gäu und um Altreu zu gewährleisten. Versuche mit der Centurie als Grundmass führten zu keinem Ergebnis; die Grösse der Landlose (die aber sehr wohl noch unterteilt sein konnten) stimmte mit dem schon von Laur-Belart gefundenen Mass überein: Länge = $1\frac{1}{4}$ römische Meilen = 1850 m, Breite 1 Meile = 1480 m, Flächeninhalt = $1\frac{1}{4}$ Quadratmeilen = 2,738 km². Als Ausgangsbasen für den Rekonstruktionsversuch erwiesen sich schliesslich folgende, als römische Grenzlinien verdächtige Strassen geeignet: Scheidwegen (Hubersdorf), Herrenweg (Solothurn) und Herrenstrass (Leuzigen/Nennigkofen). Von wenigen Ausnahmen abgesehen, beziehen sich alle Flur- und Strassennamen auf die Landeskarte 1:25000, erste Ausgabe. Für den Anschluss nach Osten zum Gäu fand sich im Gemeindegebiet von Wolfisberg ein wertvoller Hinweis: Die Grenzen dieser Gemeinde stimmen mit einem Ideallos weitgehend überein. Hinsichtlich dieser Übereinstimmung muss darauf hingewiesen werden, dass die römischen Agrimensoren mit ihren damaligen geometrischen Hilfsmitteln Latte und Senkblei natürlich nicht den Stand der Genauigkeit erreichen konnten, den uns die heutigen Karten bieten, womit ein Teil der Diffe-

renzen erklärbar ist. Wie weit Strassen, Wege und heutige Gemeindegrenzen mit dem versuchten Rekonstruktionsnetz übereinstimmen, zeigt die Karte. Hervorgehoben seien unter anderen die Breite des Vorstadtgebietes von Solothurn und der Flurname Viertel bei Riedholz, wo die Strasse in der Entfernung von einer Viertelmeile von der Losgrenze auf dem Cardo verläuft. Im Osten treffen wir in $8\frac{1}{4}$ Meilen Entfernung von der Ostgrenze von Wolfisberg auf den Cardo, der durch den Dreieck (Härkingen, Gunzgen, Fulenbach) verläuft. Diese Meilenzahl kann gut in unseren Landlosen aufgelöst werden, da ja stehende und liegende Lose wechseln können. Innerhalb dieser Strecke fügen sich die Nordgrenzen von Kestenholz zwangslos in die Konstruktion ein. Der Mittelpunkt des Landloses von Solothurn, an der Aare und im Vicus Salodorensis (am Ostrand des spätromischen Castrums), kann vielleicht als Ausgangspunkt der regionalen Vermessung gedeutet werden. Im dargestellten Gebiet tritt der Decumanus maximus nicht hervor, was nicht weiter verwunderlich ist, quert er doch östlich von Solothurn viermal die Aare. Im Gäu, zwischen Kestenholz und Olten hingegen, entsprechen noch insgesamt 4,6 km Wege und Strassen seinem Verlauf. Wenn ich oben erwähnt habe, dass Laur-Belart um Altret herum ursprünglich Winkel mit 26° Abweichung von der West-Ost-Linie erhalten hat, dann darf diese Feststellung mit der kartographischen Festlegung der rechtwinkligen Landlose, die mit $30^\circ 30'$ von den Haupthimmelsrichtungen abweichen, nicht übergangen werden. (Die Differenz zwischen den von mir berechneten $30\frac{1}{2}^\circ$ und den $32-33^\circ$, die Laur-Belart für den Cardo gefunden hat, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass sich die $32-33^\circ$ aus relativ kurzen Belegstrecken ergeben hatten.) Gerade auch um Solothurn herum fanden sich Spuren einer um 26° von der West-Ost-Richtung abweichenden Grenzziehung, deren römischer Ursprung wahrscheinlich ist. Besonders auffällig ist die Gemeindegrenze Langendorf/Oberdorf, eine Grenze, von der schon F. Eggenschwiler (Lit. 3) angibt, dass sie die Grenze des ursprünglich zum Castrum gehörigen Bürgerziels Solothurn darstellte, das hier um das ganze Landlos im Norden des Herrenweges erweitert ist. A. Kocher (Lit. 4) erwähnt und kartiert ausserdem bei Selzach einen Zilweg, dessen Name auf einen alten Grenzweg hinweist; er verläuft mit 26° Abweichung von der Nord-Süd-Richtung in die Selzacherwitti und ist auf der Landeskarte nur mit seinem korrigierten Verlauf enthalten. Vielleicht darf man aus diesen Grenzrelikten (Zilweg Selzach = Cardo, Grenze Langendorf/Oberdorf = Decumanus), deren sich um Altret und im Gäu noch mehrere finden lassen, auf eine Mehrphasigkeit der Limitation schliessen, wobei das System mit $30\frac{1}{2}^\circ$ ein älteres mit 26° Abweichung überdeckt. Ein Grund für diesen Wechsel

könnte im unökonomischen Querprofil der Wege gefunden werden, die am Südhang des Jura den Decumani folgten. Vielleicht lässt sich gar aus dem Verlauf der Wege und Strassen zwischen Grenchen und Bellach eine dritte spätrömische Phase postulieren, bei der die Ökonomie der Strassenführung definitiv dem ursprünglichen System vorgezogen wurde. Die grossen Durchgangsstrassen waren, wie die Karte zeigt, nie dem Limitationssystem untergeordnet, denn sie repräsentieren eine eigene ökonomische Kategorie.

Ein weiterer Problemkomplex, den die Rekonstruktion der Limitation anschneidet, bildet die Lage der Villen innerhalb der Landlose. Hier besteht die Möglichkeit, zu leeren Landlosen die römische Siedlung zu suchen. Es kann aber auch versucht werden, die Villen grob zu datieren, indem zentral in einem Landlos gelegene Villen dem frührömischen Vermessungswerk chronologisch entsprechen, während eine Grenzlage auf spätere Ausbausiedlungen deuten kann. Solche Deutungen könnten natürlich die archäologischen Befunde nur ergänzen, sie nicht ersetzen.

Besonders schön fügt sich die Villa Franziskanerhof Bellach in das Landlos ein, während der Villenkomplex von Mannwil Bellach wegen seiner Grenzlage auffällt. Auch hier sei wieder auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Landlose weiter unterteilt sein konnten, dass eine Siedlung für mehrere Landlose wirtschaftliches Zentrum sein konnte, und dass schliesslich eine Grenzlage im System mit $30\frac{1}{2}^\circ$ gut in das hypothetische System mit 26° hineinpassen kann, und so möglicherweise eine ältere und nicht eine jüngere Siedlung anzeigt. Die Villa Heissacker Oberdorf, die nicht zentral im Landlos liegt, passt sehr gut in das System, wenn wir ihre Lage zum heutigen Kulturland in Beziehung setzen. Andere Siedlungsplätze, wie die Villa im Attisholzwald, können vom Wald zurückgewonnen sein. Das Problem der Dynamik der Verteilung von Wald und Kulturland in unserem Gebiet in historischer Zeit kann mit der Interpretation der römischen agrimensurischen Tätigkeit angegangen werden.

Endlich sei die Frage aufgeworfen, was denn eigentlich der Grund sei für die von den Haupthimmelsrichtungen abweichende Anordnung des Limitationssystems. Ob es sich um rein praktische Erwägungen handelte, indem man den ungefähren Verlauf der ersten Jurakette und der Aareebene als für die Ausrichtung zweckmässig fand, oder ob hier kultische Bindungen, die ja auch den nüchternen Römer vielfach bestimmten, mit hineinspielten, kann ich nicht entscheiden. M. Strübin (Lit. 5) weist auf letztere Erklärungsmöglichkeit hin, indem er die Limitation auf Sonnenaufgangs-Koordinaten zu beziehen sucht. Da er aber dem Decumanus maximus Petinesca-Salodurum-Olten einen fal-

schen Winkel von 26° (statt $30^\circ 30'$) beilegt, werden für unser Gebiet die Schlüsse hinfällig. Im Übrigen behandelt Strübin hauptsächlich die Limitation von Augst.

Das Netz, das der römische Geist vor 2000 Jahren über unsere Heimat gelegt hat, ist mit diesem Versuch noch lange nicht hinreichend erfasst.

Hans Kaufmann

Erläuterungen zur Karte

Decumani

(cf. Karte, von links nach rechts, von oben nach unten)

- A 1. Grenze Bettlach/Selzach
2. Strasse im Holz Lommiswil
- B 1. Strasse in Selzach
2. Strasse in Selzach
3. Grenze Langendorf/Oberdorf, resp. Feldweg Bärenacher Langendorf
4. Feldweg bei Pt. 557, 1, südlich Falleren Rüttenen
5. Feld/Waldweg Winterhalde Rüttenen
- C 1. Feldweg Grossmattacher Leuzigen
2. Herienweg Solothurn
3. Strasse bei St. Niklaus
- D 1. Herrenstrass bei Cholrüti Leuzigen
2. Feld/Waldweg südlich Pt. 499 Bann Nennigkofen
3. Strasse Luterbach
- E 1. Strasse Balm–Günsberg
- F 1. Waldweg Gläng Niederwil
2. Grenze Günsberg/Hubersdorf
- G 1. Waldweg südlich Pt. 474 Attisholzwald Riedholz/Flumenthal
2. Strasse Wehribach–Dettenbühl Wiedlisbach
- H 1. Feld/Waldweg Lättgrueben Luterbach
2. Feldweg bei Pt. 456 Rieselhof Wiedlisbach
3. Feldweg Altrüti Oberbipp
4. Feldweg Ränkholtz Oberbipp/Niederbipp
- J 1. Grenze Wolfisberg/Rumisberg, Matzendorf, Laupersdorf
- K 1. Grenze Wolfisberg/Niederbipp

Cardines

- I 1. Grenze Bettlach/Selzach, resp. Strasse Haag–Altreu
2. Feldweg Grossmattacher Leuzigen
3. Feldweg Grossmattacher–Pt. 462 Leuzigen
- II 1. Strasse in Selzach
- III 1. Grenze Selzach/Bellach/Nennigkofen/Lüsslingen
- IV 1. Grenze Lommiswil/Oberdorf
2. Grenze Bellach/Solothurn/Lüsslingen/Biberist
- V 1. Feldweg Hubelhof Oberdorf
2. Grenze Solothurn/Biberist

- VI 1. Grenze Oberdorf/Rüttenen
 2. Feld/Waldweg östlich Pt. 526 Franzosen-Ischlag Rüttenen
 3. Strasse, bzw. Feldweg Solothurn (Forst)
 4. Grenze Solothurn/Zuchwil
- VII 1. Waldweg Chalchgraben St. Niklaus
 2. Waldweg Pt. 488 östlich Waldegg St. Niklaus
- VIII 1. Waldweg westlich Pt. 604 Winterhalden Riedholz
 2. Strasse Station Riedholz-Bad Attisholz
 (F, G, VIII, IX: Strasse Pt. 537-Pt. 513 Viertel Riedholz)
- IX 1. Strasse Günsberg-Schürmatt
 2. Strasse Scheidwegen Hubersdorf
 3. Strasse Neuhüsli-Flumenthal
- X 1. Strasse in Attiswil
- XI 1. Feldweg östlich Friedhof/Büelen Wiedlisbach
- XII 1. Grenze Wolfisberg/Rumisberg
 2. Strasse, bzw. Feldweg Oberbipp-Schlund
- XIII 1. Grenze Wolfisberg/Niederbipp
 2. Grenze Oberbipp/Niederbipp

| <i>Landlos</i> | <i>Wil - Ort</i> | <i>Römische Siedlung</i> |
|-----------------|---------------------------|---|
| A, B, I, II | — | Haag (Selzach) (Heierli) (Lit. 6) |
| A, B, II, III | Bäriswil (Selzach) | Selzach (Amiet) (Lit. 7) |
| A, B, III, IV | Lommiswil (1) | Bäriswil (Amiet) Seuset (Selzach) (Amiet) ? (Heierli) |
| A, B, IV, V | — | Mannwil (Selzach) cf. B, C, II, III Römersmatt (Bellach) (Amiet) Katzenstuden, zwischen Oberdorf und Lommiswil? (Heierli, Amiet) (2) |
| A, B, V, VI | — | Heissacher (Oberdorf) (Amiet) |
| A, B, VI, VII | — | — |
| A, B, VII, VIII | — | — |
| B, C, I, II | — | Altreu (Amiet) |
| B, C, II, III | Mannwil (Selzach) | cf. A, B, III, IV (Amiet) |
| B, C, III, IV | — | — |
| B, C, IV, V | — | Franziskanerhof (Bellach) (Amiet) |
| B, C, V, VI | — | — |
| B, C, VI, VII | Wedelswil-St. Niklaus (3) | — |
| B, C, VII, VIII | Im Wil (Riedholz) | — |
| C, D, I, II | — | Höhacher (Leuzigen) (Amiet) |
| C, D, II, III | — | Riemberg (Nennigkofen) (Amiet) Cheibeler (Nennigkofen) (Amiet) |
| C, D, III, IV | — | — |
| C, D, IV, V | — | — |
| C, D, V, VI | — | Solothurn (4) (Amiet) |
| C, D, VI, VII | — | — |
| C, D, VII, VIII | — | — |
| E, F, VIII, IX | Niederwil | — |
| E, F, IX, X | — | — |
| E, F, X, XI | — | — |

| <i>Landlos</i> | <i>Wil-Ort</i> | <i>Römische Siedlung</i> |
|-----------------|----------------|--------------------------------|
| E, F, XI, XII | — | — |
| F, G, VIII, IX | — | — |
| F, G, IX, X | Attiswil | — |
| | | Hubersdorf (Amiet) |
| F, G, X, XI | — | Scharlematt (Attiswil) (Amiet) |
| F, G, XI, XII | — | — |
| G, H, VIII, IX | — | Attisholz (Flumenthal) (Amiet) |
| G, H, IX, X | — | Wilihof (Luterbach) (Amiet) |
| G, H, X, XI | — | Flumenthal (Amiet) |
| G, H, XI, XII | — | — |
| J, K, XII, XIII | — | Wiedlisbach (Amiet) |
| K, H, XII, XIII | — | — |

Anmerkungen

1. Heierli (Karte) gibt im Dorf eine Siedlung an und erwähnt römische Funde bei Katzenstudien, nordwestlich Lommiswil.
2. Amiet lokalisiert Katzenstudien zwischen Oberdorf und Lommiswil, wahrscheinlich beim Fundort des römischen Silberschatzes. (cf. Heierli)
3. Wedelswil = Ortswüstung an Stelle des heutigen St. Niklaus.
4. Im Landlos Solothurn wurden die Einzelvillen nicht eingezeichnet. (cf. Amiet)

Literaturverzeichnis

- Lit. 1: Laur-Belart, R. Reste römischer Landvermessung in den Kantonen Baselland und Solothurn. Festschrift Eugen Tatarinoff, Solothurn 1938. S. 41–60.
- Lit. 2: Herzog, W. Spuren römischer Landesvermessung im Kanton Solothurn. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 17. Bd. 1944. S. 128–131.
- Lit. 3: Eggenschwiler, F. Die Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. Heft 8. Solothurn 1916. [Vgl. Mösch, J.: Langendorf. Dorf- und Schulgeschichte. 1951. S. 4, Anm. 7: Eggenschwilers Ansicht, «Langendorf habe zum alten Burgerziel der Stadt Solothurn gehört, ist ein Irrtum».]
- Lit. 4: Kocher, A. Die älteren Urbare vom Leberberg. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 25. Bd. 1952. S. 19, 96/97.
- Lit. 5: Strübin, M. . . und die Auguren sahen sich an und lächelten . . . Basler Nachrichten, Sonntagsblatt, 25. August 1957, Nr. 34.
- Lit. 6: Heierli, J. Die archäologische Karte des Kantons Solothurn. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. Heft 2. Solothurn 1905.
- Lit. 7: Amiet, B. Solothurnische Geschichte 1. Bd. Solothurn 1952.

Signaturen

- WIL = Wilorte (cf. Amiet, Lit. 7, S. 129)
- V = römische Villa nachgewiesen
- = Landlose
- = Decumanus maximus; Cardo von Solothurn
- oooooo = römische Durchgangsstrassen, nach Heierli, korrigiert.
- = Strassen Selzach-Bellach, resp. Zilweg Selzach, evtl. anderen Limitationsphasen entsprechend
- = Strassen, Wege und Gemeindegrenzen, die mit Landlosgrenzen ± übereinstimmen.

DIE RÖMISCHE LIMITATION BEI SOLOTHURN

Grundlage: Landeskarte 1:25 000

